

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 30.01.12

und Antwort des Senats

Betr.: Warum erteilen die Behörden unzureichend Auskunft über Gebühren, die für Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz erhoben werden?

Wer Auskünfte nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz bei den Behörden einholen möchte, muss häufig Gebühren leisten. Diese Praxis steht in der Kritik, weil es das Recht einschränkt, Informationen zu erhalten. Wenigstens aber wäre zu erwarten, dass Anfragende vorab Auskunft darüber erhalten, in welchem Umfang Gebühren anfallen. Allerdings geben sowohl die Bestätigungsschreiben für Anfragende, als auch das mitgesendete Merkblatt unzureichend Auskunft.

Ich frage den Senat:

- 1. Wie viele Gebühren nahm die Freie und Hansestadt Hamburg seit der Neufassung des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes für Auskunftserteilung nach diesem Gesetz ein? Bitte insgesamt seit 28. Februar 2009, jährlich sowie nach Bezirk beziehungsweise Behörde/Landesbetrieb aufschlüsseln, analog der Anlage zu Drs. 19/130.*

Behörde/Bezirksamt	Gebühren in €				
	2009	2010	2011	2012	gesamt
Senatskanzlei	-	-	-	-	-
Behörde für Justiz und Gleichstellung	-	-	-	-	-
Behörde für Schule und Berufsbildung	-	-	18,15	-	18,15
Behörde für Wissenschaft und Forschung	2,50	2,50	-	-	5,00 ¹
Kulturbehörde	-	-	-	-	-
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	30,00	68,75	492,68	-	591,43
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	60,00	45,00	679,50	-	784,50
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	-	-	-	-	-
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	755,10	560,10	377,50	20,00	1.712,70
Behörde für Inneres und Sport	388,60	835,60	1.115,45	-	2.339,65
Finanzbehörde	-	-	-	-	-

Behörde/Bezirksamt	Gebühren in €				
	2009	2010	2011	2012	gesamt
Personalamt	-	-	-	-	-
BA Altona	688,00	204,00	735,00	-	1.627
BA Bergedorf	151,85	134,65	-	-	286,50
BA Eimsbüttel	54,00	320,00	294,95	-	668,95
BA Hamburg-Mitte	-	-	-	-	1.430 ²
BA Hamburg-Nord	-	75,00	-	-	75,00
BA Harburg	86,20	317,50	167,70	-	571,40
BA Wandsbek	-	172,20	124,85	15,45	312,50
Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	-	-	-	-	-

¹ Die Gebühren wurden von der HafenCity Universität Hamburg erhoben.

² Im Fachamt Bauprüfung wird erst seit April 2011 eine Statistik geführt. Seitdem wurden 1.250 Euro eingenommen. Im Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt wird seit 2011 eine Statistik geführt. In 2011 wurden 75 Euro, 2012 26 Euro eingenommen. Im Fachamt Einwohnerwesen wurden in 2010 79 Euro eingenommen.

2. *Wie hoch ist für Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz die maximale Gebührenhöhe?*

Maßgeblich sind die in der Gebührenordnung zum Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFGebO) geregelten Gebührensätze. Danach ist bei besonderem Prüfungsaufwand die Erhebung von Gebühren in Höhe von maximal bis zu 500 Euro für die Erteilung von Auskünften möglich. Für die Herstellung von Kopien können zudem Gebühren erhoben werden, deren Höhe je nach Art der Kopie in Ziffer 4 der Anlage zur HmbIFGebO geregelt ist.

3. *Gibt es die Möglichkeit für Anfragende, aufgrund ihrer persönlichen Einkommensverhältnisse von den Gebühren befreit zu werden?*

Wenn ja, bitte erläutern.

Die Festsetzung von Gebühren kann nach § 21 Absatz 3 des Gebührengesetzes (GebG) unterbleiben, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass gemäß § 21 Absatz 1 GebG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die Einziehung einer Gebühr für die Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde.

4. *Nach welchen Maßstäben wurden die Gebühren, die für Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz erhoben werden, festgelegt? Stehen Erhöhungen an?*

Die Gebühren werden nach den im Gebührengesetz geregelten Grundsätzen erhoben. Für die Erteilung von Auskünften, die Gewährung von Akteneinsicht oder das Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz gilt die Gebührenordnung zum Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFGebO). Die Anlage zu der HmbIFGebO enthält die Gebührensätze für die verschiedenen Gebührentatbestände. Eine Änderung der Gebührenordnung ist derzeit nicht geplant.

5. *Stellen Bürgerinnen/Bürger ein Auskunftersuchen, erhalten sie ein Bestätigungsschreiben. Darin steht, dass sie sich bezüglich der Höhe der Gebühr an den „o.g. Ansprechpartner“ wenden mögen.*

a. *Warum werden anfragende Bürgerinnen und Bürger noch einmal extra aufgefordert, sich nach der Gebühr zu erkundigen, warum werden die Gebühren nicht gleich mitgeteilt?*

Die Höhe der Gebühr richtet sich unter anderem maßgeblich nach dem Prüfungsaufwand, der sich zu dem Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht zuverlässig abschätzen lässt.

b. *Sind die Schreiben in allen Bezirken gleich?*

Wenn nein, warum nicht? Dann gegebenenfalls bitte Schreiben aller sieben Bezirke beifügen.

Die von den Bezirksämtern verwendeten Eingangsbestätigungen weichen inhaltlich nicht voneinander ab.

6. *Das Merkblatt, das Anfragende mit dem Bestätigungsschreiben erhalten, enthält folgende Ausführung unter Punkt 7, Wie hoch sind die Gebühren? Einfache Auskünfte sind einschließlich der Lieferung von zehn Kopien gebührenfrei. Gebühren sind so zu bemessen, dass ihre Höhe keine abschreckende Wirkung im Hinblick auf den Zugang zur Information entfaltet. Bei umfangreicheren Auskünften empfiehlt sich eine vorherige Rücksprache mit der betroffenen Behörde, um die gebührenfreundlichste Form der Informationsgewährung zu ermitteln.*

a. *Warum wird die selbst gestellte Frage nicht beantwortet?*

Im Rahmen eines bürgerfreundlich übersichtlichen Merkblatts ist es nicht möglich, die zum Tragen kommenden gebührenrechtlichen Grundsätze für jeden denkbaren Einzelfall abstrakt darzulegen.

b. *Was ist mit „gebührenfreundlich“ gemeint?*

Ein Verwaltungshandeln, das die geringsten Gebühren verursacht.

7. *Um Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu bearbeiten, sind schriftlich Arbeitsschritte festgelegt worden. Diese beinhalten allerdings nicht die Ermittlung von Gebühren.*

a. *Wer ermittelt die Gebühren zu welchem Zeitpunkt?*

Die jeweils zuständige Sachbearbeiterin beziehungsweise der jeweils zuständige Sachbearbeiter ermittelt die Gebühren im Rahmen der Antragsbearbeitung.

b. *Sind diese Arbeitsschritte verbindlich?*

Nein.

8. *Wurde jemals überlegt, das Verfahren zu vereinfachen und im Interesse aller zu gestalten?*

Wenn nein, warum nicht?

Die bisherige Handhabung der Möglichkeit, Gebühren für Auskunftersuchen nach dem HmbIFG zu erheben, zeigt, dass die einschlägigen Vorschriften bereits geeignet sind, das Interesse der Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.